

Foucault und das Recht

Besprechung von: Christian Schauer, *Aufforderung zum Spiel*. Foucault und das Recht, Böhlau (Weimar, Köln, Wien) 2006, 383 Seiten.

Thomas Biebricher

Michel Foucault selbst hat im Rahmen eines Interviews 1983 sein ambivalentes Verhältnis zur Frage des Rechts in folgenden Worten ausgedrückt: „...I never stop getting into the issue of law and rights without taking it as a particular object.“ Diese spezifische Konstellation, in welcher das Recht immer wieder im Kontext anderer Fragestellungen thematisiert wird, ohne selbst jemals eine detaillierte und systematische Erörterung zu erfahren, hat die Foucault-Rezeption von Seiten juristischer Disziplinen wie der Rechtsgeschichte oder Rechtssoziologie von je her schwierig gestaltet. Umso erfreulicher ist es jedoch, dass nun mit Christian Schauers Dissertation eine breit angelegte Studie zu eben jener Thematik vorliegt. Darüber hinaus verdient Erwähnung, dass es sich bei *Aufforderung zum Spiel* um die erste deutschsprachige Monographie handelt, die sich mit diesem Themenkomplex auseinandersetzt.

Schauers Herangehensweise wählt als Leitfaden eine „chronologische methodologisch-philosophische Rekonstruktion“ des Foucaultschen Oeuvre. Was den zeitlichen Rahmen der Studie angeht, so konzentriert sich Schauers Rekonstruktion auf Veröffentlichungen und Vorlesungen innerhalb des Zeitraums von 1961 (Wahnsinn und Gesellschaft) und 1975/76 (Überwachen und Strafen). Besondere Aufmerksamkeit gewährt der Autor in seiner Betrachtung einem der wenigen nicht explizit historisch sondern analytisch ausgerichteten Werke Foucaults, der Archäologie des Wissens, welche 1969 veröffentlicht wird und für viele Kommentatoren den Schlussstrich unter Foucaults mit dem Strukturalismus sympathisierenden Arbeiten der 60er Jahre bezeichnet. Schauer sieht in der Archäologie ein oft unterschätztes Schlüsselwerk, in dem Fragen bezüglich der Bedeutung von Diskursen und diskursiven Praktiken diskutiert werden, welche Foucault auch nach seiner „genealogischen Wende“ zu Beginn der 70er Jahre weiterhin, wenn auch in veränderter Form beschäftigen. Ist die zentrale Position, welche der Autor der Archäologie zumisst, für die derzeitige Phase der Rezeptionsgeschichte eher ungewöhnlich, so gilt dies erst Recht für seine Ausklammerung der Werke und vor allem Vorlesungen nach 1976, welche in den letzten Jahren von Seiten der Governmentality Studies im angloamerikanischen, zunehmend aber auch im deutschsprachigen Raum immense Aufmerksamkeit erfah-

ren haben. Jedoch ist diese Schwerpunktsetzung sachlich gut begründet und beeinträchtigt die Qualität der Studie keineswegs.

Schauers rekonstruktiver Ansatz entfaltet sich anhand vier ineinandergreifender Fragestellungen. Die erste Fragestellung bezieht sich demnach auf eine Werkrekonstruktion, welche um eine grundsätzliche Einschätzung der Foucaultschen Texte insbesondere in ihrer philosophischen Ausrichtung bemüht ist. Schauers Interpretation, auf welche weiter unten zurückzukommen ist, betont den „spielerischen“, metaphysikkritischen und rhetorischen Charakter der Werke Foucaults, welche sich daher schlecht zur Aneignung als „autoritative“ Texte mit definitiver Bedeutung oder als methodische Anleitung zu bestimmten Forschungsprojekten eignen. Auf einer zweiten Ebene entwickelt Schauer Parallelektüren von Theoretikern und Historikern, welche sich mit eng verwandten Problematiken beschäftigen und/oder Foucaults eigene Herangehensweise nachweislich stark geprägt haben. Niklas Luhmann, Jacques Derrida, Friedrich Nietzsche und Marcel Detienne sind die Protagonisten jener Parallelektüren, mit deren Hilfe Schauer bestimmten Themenkreisen innerhalb des Foucaultschen Werkes ein klareres Profil zu verleihen hofft. Die dritte Interpretationsebene wirft nun erstmals genuin rechtliche Fragen auf, dahingehend, dass auf der Grundlage einer Rekonstruktion von Foucaults Diskursbegriff der späten 60er Jahre aber auch einiger Vorlesungen Mitte der 70er Jahre das Verhältnis zwischen Recht und forensischer Psychiatrie rechtssoziologisch diskutiert wird. Zuletzt nimmt Schauer auf einer vierten Interpretationsebene Foucaults Ausführungen in Vorlesungen am Collège de France von 1970–1972 zum Anlass, sich mit dessen Beitrag zu rechtshistorischen Fragestellungen im Bereich des antiken Rechts auseinander zu setzen.

Im Hinblick auf die Werkrekonstruktion lässt sich Schauer eine durchweg anspruchsvolle und originelle Foucault-Interpretation bescheinigen, welche es nie an Tiefe und Nuancierung fehlen lässt. Die Betonung liegt auf einer Charakterisierung von Foucaults Texten als „Aufforderungen zum Spiel“, die kein theoretisch-methodologisches Korsett für Nachahmer, sondern Spieleröffnungen in der Hoffnung auf spielerisch freie Erwidern darstellen.

Schauer geht detailliert auf die textuellen Strategien etwa der Archäologie des Wissens ein, welche von diffusem Sprachgebrauch, systematischen Ambivalenzen und vielfältig verschränkten Sprech/Schreibperspektiven geprägt ist. Dieser und andere Texte Foucaults, so Schauer, lassen sich nie problemlos als theoretischer Leitfaden verwenden, unterwandern doch jene Strategien beständig einen autoritativ bestimmbareren Sinn des Textes. Im Zusammenhang mit dieser metaphysikkritischen Ausrichtung von Foucaults Werk besticht Schauers Interpretation nicht zuletzt durch die stetige Weigerung, die vielerlei methodologischen, theoretischen und konzeptionellen Unstimmigkeiten und Paradoxien, die das Werk (bewusst) durchziehen, auszublenden oder zu glätten. Immer wieder wird der Leserin verdeutlicht, wie viele Unwägbarkeiten etwa mit Foucaults Gedanken einer Selbsterzeugung des Diskurses auf der Basis diskursiver Praktiken einhergehen. Hierbei handelt es sich aus Schauers Sicht um eines der zentralen Probleme in Foucaults Werk, das in den genealogischen Schriften in der Form des schillernden Begriffs des Machtdispositivs weiterlebt. Im Hintergrund dieses Themenkomplexes steht die Frage, ob es notwendig ist, die Formation von Diskursen – und später Machtdispositiven – auf eine Dynamik zurückzuführen, welche jenen Größen äußerlich ist (demographische, ökonomische, institutionelle Entwicklungen) und wie dies konzeptionell machbar sei, oder ob die Möglichkeit besteht, diese Formationen gleichwie aus sich selbst heraus zu erklären. Schauers Analyse dokumentiert in aller Nuanciertheit die Komplexität dieser Unterfangen, an denen Foucault immer wieder auf unterschiedliche, aber vor allem auf höchst instruktive Weise „scheitert“. Im Zusammenhang mit dieser insgesamt souveränen Foucault-Interpretation sei allenfalls darauf hingewiesen, dass eine gewisse Spannung besteht zwischen einer Lesart, welche einerseits den Text als von intentionalen textuellen Strategien des Autors (Foucault) durchzogen sieht und diese Interpretation gegen andere verteidigt, sich aber mit Verweis auf Foucaults entsprechende Vorstellungen gegen eine autoritative Interpretation von Texten, die entsprechende privilegierte Position des Autors und die Praxis von Kommentaren zu wenden scheint. Jedoch könnte dies auch als Schauers bewusst selbstreferentielle und „spielerische“ Reaktion auf Foucaults spannungsbeladene und paradoxreiche Schreibpraxis angesehen werden.

Ausgehend von den Schwierigkeiten, die damit verknüpft sind, die Dynamik von Diskursen aus ihnen selbst heraus zu erklären, gelangt Schauer auf der Basis seiner Lektüre der Archäologie des Wissens nun zu seiner dritten Fragestellung, welche das Verhältnis von Recht und forensischer Psychiatrie betrifft. Schauer entnimmt der Archäo-

logie eine gleichwohl nur unzureichend entwickelte Theorie der Diskursdynamik auf der Basis von Interaktionen zwischen verschiedenen Diskursen und erprobt diese am Beispiel von Recht und Psychiatrie. Schauer zieht nun Elemente Luhmannscher Systemtheorie zur Ergänzung dieses nur in Rudimenten vorhandenen Foucaultschen Ansatz heran und verbindet so auf elegante und überaus produktive Art und Weise die zweite und dritte Interpretationsebene.

Schon in der Archäologie des Wissens, vor allem aber in der Vorlesung Die Anormalen von 1974/75 beschäftigt Foucault das Verhältnis zwischen forensischer Psychiatrie und Recht und in welcher Weise sich beide gegenseitig beeinflussen. Im Rahmen der Vorlesungen sieht Foucault in gerichtspsychiatrischen Gutachten das Scharnier zwischen jenen Diskursen, wobei erstere jedoch weder im medizinischen noch im rechtlichen Code verfasst sind, sondern sich unscharfer Begriffe wie „Gefährlichkeit“ und „Risiko“ bedienen. Dies führt nicht nur zu einer zunehmenden Infragestellung der Autonomie der jeweiligen Diskurse, es bringt auch eine Anzahl von Rollen- und Funktionsverschiebungen mit sich. So wird etwa der Richter, der sich vermehrt auf entsprechende Gutachten stützt zu „einem Verhaltens- und Sicherheitstechniker unter anderen“ und insgesamt lässt sich auf der Basis von Foucaults Ansatz und mit Hilfe einer systemtheoretischen Lesart folgern, dass „das richterliche Urteil faktisch oft durch das Urteil des Psychiaters ersetzt wird [...] und weiter, dass der Diskurs des forensischen Experten eine Tendenz zur epistemischen Verselbständigung gegenüber dem medizinischen Diskurs aufweist, mit der Konsequenz, dass er bisweilen weder von der Medizin noch von der Rechtsprechung verstanden werden kann“ (136, 139-40). Der Fluchtpunkt dieser Entwicklung ist ein Rechtssystem, das in seiner präventiven Ausrichtung zusehends mit dem Legalitätsprinzip bricht und in quasi a-juristischer Weise die Bevölkerung mit allen verfügbaren Mitteln vor „gefährlichen“ Individuen schützt – längst bevor diese sich manifester Normverstöße schuldig machen. Schauer belegt die Realität dieser Tendenz sachkundig mit Verweisen auf die schweizerische Rechtspraxis etwa hinsichtlich der „fürsorgerischen Freiheitsentziehung“ (148) und der gewachsenen Bedeutung von Risikoprognosen als Urteilkalkül. Beide Entwicklungen stärken die Rolle psychiatrischer Expertise und führen gleichzeitig nach Schauer einerseits zu einer Unterminierung des Rechts durch die Aufweichung des Legalitätsprinzips, andererseits zu dessen Überforderung aufgrund einer verstärkten Folgeorientierung in der Strafzumessung: „In einem Bereich mit großem sozialem Konfliktpotential wird der Richter zur prekären Wahrscheinlichkeitskalkulation angehalten, bei der er unter dem öffentlichen Druck steht,

primär das ‚Restrisiko‘ der Rückfälligkeit – nicht das der Beeinträchtigung der Rechte des Verurteilten – so gering als nur möglich zu halten“ (157-58).

In den Ausführungen bezüglich der Verquickung von Psychiatrie, Recht und allgemeiner Verhaltenskonditionierung gelingt es Schauer nicht zuletzt durch die kluge Einflechtung systemtheoretischer Perspektiven, Foucault als Stichwortgeber für eine kritische Diagnostik der Gegenwart fruchtbar zu machen. Die entsprechenden Kapitel ragen aus einer insgesamt überzeugenden Studie noch einmal positiv hervor. Ein wenig überraschend ist gleichwohl, dass die entsprechenden Zusammenhänge vor allem im Kontext der Archäologie des Wissens thematisiert werden, obwohl sie von Foucault weit detaillierter in den schon erwähnten Vorlesungen *Die Anormalen* besprochen werden (auf die Schauer auch Bezug nimmt), deren Einsichten wiederum Widerhall in zahlreichen Passagen zur Rolle des Rechts in Überwachen und Strafen finden, welche von Schauer separat an anderer Stelle diskutiert werden. Was sich hier zeigt, sind die Schwierigkeiten, mit denen sich ein – grundsätzlich überaus plausibler – chronologischer Werkzugang konfrontiert sieht, wenn eng miteinander verknüpfte Thematiken in verschiedenen Werkphasen bzw. über diese hinweg immer wieder wenn auch in leicht veränderter Gestalt auftreten.

Zuletzt ist hier Schauers vierte Interpretationsebene anzusprechen, auf der er Foucaults Beitrag zu rechtsgeschichtlichen Fragestellungen in den Blick nimmt. Während der Autor hinsichtlich vieler anderer von ihm behandelten Themenkomplexe zumindest ansatzweise auf die Sekundärliteratur verweisen kann, begibt er sich in den entsprechenden Kapiteln zum griechischen Recht auf weitgehendes Neuland was die Foucault-Rezeption angeht und leistet so einen wichtigen Beitrag zur entsprechenden Forschung. Anlass sind Foucaults Vorlesungen am Collège de France 1970–72, in denen sich Foucault unter dem doppelten Eindruck der Rechtshistoriker Gernet und Detienne einerseits und Nietzsche andererseits mit der Transformation eines archaischen „Prédroit“ [wörtlich: Prä- oder Vor-Recht] zum klassischen Recht der griechischen Polis beschäftigt. Was sich aus Foucaults Sicht hier vollzieht, ist mehr als eine veränderte juristische Praxis, die sich vor allem auf legitime rechtliche Beweisformen bezieht; es ist die Transformation einer Wahrheitsordnung, deren Geschichtlichkeit für ihn im Anschluss an Nietzsche von höchster Bedeutung ist. Nach Gernet reguliert das Prédroit insbesondere Konflikte zwischen verschiedenen Sippen „durch den Gebrauch von Symbolen und Riten [...], die vermöge ihrer inhärenten Kraft eine unmittelbare streitentscheiden-

de Wirksamkeit entfalten“ (255). Das Prédroit, welches sich als Konzept sowohl aus historischer als auch aus anthropologischer Perspektive mit vielerlei Kritik konfrontiert sieht, ist nicht an einer Rekonstruktion der Vergangenheit interessiert und operiert unabhängig von der Vorstellung eines subjektiven Rechts, vor allem aber zeigt es sich weitgehend desinteressiert an einer Eruiierung der objektiven „Fakten“, die einen bestimmten Tathergang charakterisieren. Mit anderen Worten operiert das Prédroit auf der Grundlage einer vorsokratischen Vorstellung von Wahrheit, die nicht unabhängig von Beobachtern gleichwie objektiv existiert, sondern sich in spezifischen rituellen und symbolischen Handlungen manifestiert. Schauers historisch und anthropologisch informierte Ausarbeitung dieser Thematik kann im begrenzten Rahmen dieser Besprechung nicht eingehend gewürdigt werden. Zweifellos gibt sie vielerlei Anstöße für die Rechtsgeschichte wie auch für die Foucault-Forschung, wobei letztere wie schon erwähnt von wenigen Ausnahmen abgesehen diesen Vorlesungen noch kaum Beachtung geschenkt hat.

Zusammenfassend verdient Schauers Studie also viel Lob für ihre nuancierte und kenntnisreiche Darstellung des Foucaultschen Werkes sowie dessen originelle und durchweg gelungene Verknüpfung mit rechtlichen Fragestellungen. Kritisch anzumerken wären allenfalls wenige Punkte. So ist der Aufbau des Buches zwar insgesamt plausibel, doch die vielen Unterpunkte in der Struktur der einzelnen Kapitel vermindern an manchen Stellen die Übersichtlichkeit der Argumentation. Daneben fällt die direkte Auseinandersetzung mit der überaus überschaubaren Sekundärliteratur zur Thematik „Foucault und das Recht“ sehr knapp aus. Zuletzt ist hier die – sachlich gut begründete – Entscheidung des Autors zu nennen, Foucault (und alle übrigen französischen AutorInnen) im französischen Original zu zitieren. Selbst die des Französischen mächtige Leserin dürfte den beständigen Wechsel zwischen Deutsch und Französisch, manchmal innerhalb desselben Satzes, als etwas mühsam empfinden; für diejenigen mit allenfalls moderaten Französischkenntnissen dürfte sich die Zitierpraxis als stellenweise unüberwindlicher Ausschlussmechanismus bei der Lektüre darstellen, welcher wohl kaum Foucaults Beifall gefunden hätte.